

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 225. Sitzung am 3. Juli 2026 in Neuss

Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Auch wenn mit der Bund-Länder-Einigung vom 25.06.2026 ein erster richtiger Schritt hin zu strukturellen Reformen der Kommunalfinanzierung erfolgt ist, bleibt zu betonen, dass die bereits bestehende Finanzierungskrise davon unberührt bleibt. Die weitere strukturelle Entlastung der Kommunalhaushalte muss daher höchste Priorität behalten und gehört als zentraler Bestandteil auf die staatliche Reformagenda. Sie muss schnellstmöglich weiter vorangetrieben und umfassend ausgebaut werden. Bis zur Wirkung entsprechender Reformen bleiben die Kommunen auf staatliche Soforthilfen zur finanziellen Entlastung dringend angewiesen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiativen der Geschäftsstelle, die desolante Finanzlage der Kommunen gemeinsam mit den Partnerverbänden in Land und Bund noch stärker in den medialen Fokus zu rücken. Der vielbeachtete bundesweite Aktionstag „Kommunen am Limit“ am 22. Juni 2026 war hierbei ein wichtiger Baustein.

Das Präsidium bekräftigt die Auffassung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft, dass die Forderung nach einer auskömmlichen Finanzausstattung für die Kommunen auch weiterhin mit Nachdruck im öffentlichen Diskurs verankert werden muss. Dazu kann auch die Zusammenarbeit mit weiteren Interessenverbänden wie der IHK NRW oder dem Deutschen Beamtenbund dienen.

Den Zwischenbericht der Geschäftsstelle zum GFG 2027 nimmt das Präsidium zur Kenntnis.

Rettungsdienst, insbesondere Fehlfahrten

Das Präsidium kritisiert, dass die Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit dem MAGS und den Krankenkassen-Vorständen nicht dazu geführt haben, dass die Kassen die Fehlfahrten des Rettungsdienstes zumindest übergangsweise bis zu der Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene weiter wie gehabt finanzieren. Die Gesprächsergebnisse führen selbst bei Unterzeichnung der vorliegenden Kompromiss-Vereinbarung für das Jahr 2026 zu teilweise erheblichen Fehlbeträgen in den kommunalen Haushalten.

Jeder Träger von Rettungswachen muss für sich entscheiden, ob die Unterzeichnung einer Kompromiss-Vereinbarung mit den Krankenkassen tragbar ist. In jedem Fall muss das MHKBD erklären, dass etwaig entstehende Fehlbeträge in den Haushalten zulässig sind und eine Refinanzierung über Gebühren bei den Bürgerinnen und Bürgern für Fehlfahrten im Übergangszeitraum haushaltsrechtlich unterbleiben darf.

Das Präsidium weist darauf hin, dass jede Verhandlungslösung, die auch nach einer Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene die Gebührenfinanzierung ablösen wird, zu finanziellen Risiken für die Träger von Rettungswachen und die umlagezahlenden Städte und Gemeinden führen wird, weil nicht davon auszugehen ist, dass die im Verhandlungswege vereinbarten Entgelte den jetzt über Gebühren refinanzierten Aufwand in voller Höhe decken werden.

Reform des Bundesstädtebaurechts – Große BauGB-Novelle

Das Präsidium begrüßt in weiten Teilen den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Städtebaurechts. Die Große BauGB-Novelle trägt zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren bei und stärkt die gemeindlichen Spielräume im Städtebaurecht.

Die Vorschläge zur Ausweitung kommunaler Vorkaufsrechte, zur Vereinfachung der Umweltprüfung, zur vollständigen Digitalisierung der Bauleitplanverfahren, zur Aufwertung des Flächennutzungsplans sowie die erweiterten kommunalen Spielräume bei Baugebietsausweisungen sind zu begrüßen. Dies gilt auch für eine verbesserte Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Das Präsidium begrüßt, dass der aktuell vorgelegte Regierungsentwurf von der Einführung eines verpflichtenden Wiederherstellungsbeitrags absieht. Es lehnt die Übertragung von Kontrollpflichten auf die Kommunen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Art. 8 EU-Wiederherstellungsverordnung ab.

Das Präsidium fordert den Bundesgesetzgeber auf, die in der Begründung ausgeführten Hinweise und Anregungen für eine praxisgerechte Umsetzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz

Das Präsidium unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs für ein 1. KJHSRG, Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sinne einer „inklusiven Lösung“ zusammenzuführen.

Die Umsetzung eines 1. KJHSRG in der vorgesehenen Fassung zum 1. Januar 2028 hätte allerdings massive Auswirkungen auf die Jugendämter in NRW, die zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in erheblichen Umfang erforderlich machen würde. Der vorliegende Referentenentwurf muss daher grundlegend überarbeitet werden und darf nicht zu einer weiteren Kostenbelastung der Kommunen führen.

Das Präsidium bekräftigt die Forderung des DStGB nach einer Drittelung der Kosten der Eingliederungshilfe zwischen Bund, Land und Kommunen. Darüber hinaus spricht sich das Präsidium dafür aus, dass Inklusion in den jeweiligen Regelsystemen (Schule, Pflege, etc.) über die jeweiligen Finanzierungsstrukturen erfolgt und die Kosten nicht überwiegend über die allein kommunal getragene Eingliederungshilfe finanziert werden.

In diesem Zusammen bekräftigt das Präsidium die Forderung nach einer Dynamisierung der zur (Teil-)Finanzierung der schulischen Inklusion vorgesehenen Inklusionspauschale sowie der Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung der Kosten für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der schulischen Inklusion.

Aktuelle Entwicklungen zur Neustrukturierung der kommunalen IT-Dienstleister

Präsidium nimmt den aktuellen Sachstand zur Neustrukturierung der kommunalen IT-Dienstleister, insbesondere zum seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) vorgeschlagenen Weg, zur Kenntnis.

Das Präsidium bekräftigt die bisherigen Ziele der kommunalen IT-Neuordnung, insbesondere Standardisierung, Bündelung von Leistungen, Stärkung der kommunalen Steuerungsfähigkeit und Konsolidierung der kommunalen IT-Landschaft; vorzugsweise durch gesetzliche Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation in NRW. Das Präsidium sieht daher die d- NRW AöR nur im Falle umfassender, struktureller Änderungen als möglichen Ersatz für die bislang geplante Organisation an. Es bittet die Geschäftsstelle, sich in den weiteren Gesprächen mit dem Land Nordrhein-Westfalen für wirksame kommunale Steuerungs- und Beteiligungsrechte sowie eine angemessene Einbindung der Kommunen einzusetzen.

Gesetzentwurf zur Reform des BHKG

Das Präsidium begrüßt grundsätzlich den Entwurf zum neuen BHKG NRW. Es begrüßt insbesondere die Nachschärfungen im Bereich des Katastrophenschutzes, die sich nicht zuletzt nach der Aufarbeitung der Flutkatastrophe aus dem Sommer 2021 als erforderlich herausgestellt haben, und den Verzicht auf das förmliche Antragsverfahren zur Befreiung der Verpflichtung der Einrichtung hauptamtlicher Wachen für mittlere und große kreisangehörige Städte.

Interkommunales NRW – Antrag auf Weiterförderung

Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, beim Land einen Antrag auf Weiterförderung des Projektes Interkommunales.NRW zu stellen. Das von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bereits seit 10 Jahren finanziell gefördert durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein- Westfalen betriebene Online-Portal Interkommunales.NRW ist ein mittlerweile unverzichtbares Werkzeug zur Unterstützung der Kommunen bei Vorhaben der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist der Schlüssel zu mehr Qualität der Verwaltungsangebote, größerer Verwaltungskraft, Effizienzsteigerung und der Realisierung von Einsparpotenzialen. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der immer komplexer werdenden Verwaltungsaufgaben und der schwieriger werdenden Haushaltslage gerade in den nächsten Jahren für die Städte und Gemeinden in NRW ein wichtiges Instrument zur Aufgabenwahrnehmung.

3. Änderung des LEP NRW –

Das Präsidium begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (überarbeiteter LEP-Entwurf) zahlreiche Anregungen des StGB NRW aus seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf aufgegriffen hat.

Das Präsidium begrüßt die Ergänzung des Ziels der Raumordnung 6.5-2 über den großflächigen Einzelhandel um eine weitere Ausnahme, die es den Städten und Gemeinden erleichtern wird, eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel sicherzustellen. Es regt an, die neue Ausnahme insbesondere im Hinblick auf die Anhebung der

Verkaufsflächenzahl weiter zu öffnen, und fordert, die Genehmigungspflicht neuer Standorte durch die Bezirksregierungen abzuschaffen.

Das Präsidium fordert, dass für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) in Ziel 9.2-4 die durch den Abbau negativ betroffenen Belange in die Abwägung einbezogen werden, um die Umweltbelastungen der Standortkommunen angemessen zu berücksichtigen. Es lehnt die neue Zielbestimmung 9.2-7 für Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen ab, da hierdurch das Entstehen einer Agglomeration von mehreren Recyclinganlagen und Deponien auf einem vorbelasteten Gemeindegebiet begünstigt wird.

Im Übrigen stellt das Präsidium fest, dass der überarbeitete LEP-Entwurf im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe einerseits und der Ressource Fläche und natürliche Lebensgrundlagen andererseits als ausgewogen anzusehen ist, wobei das Präsidium im Einzelfall Anpassungsbedarfe erkennt und insoweit den Ausführungen in der Begründung und dem als Anlage 4 beigefügten Schriftsatz zustimmt.

Faires-Wohnen-Gesetz NRW (FWoG NRW)

Das Präsidium begrüßt den Entwurf eines Gesetzes für fairen Wohnraum und zur Sicherstellung angemessener Wohn- und Unterbringungsverhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen (Faires-Wohnen-Gesetz NRW – FWoG NRW).

Nach Auffassung des Präsidiums stellt der Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt dar, um Verwahrlosungstendenzen im Wohnraum wirksamer begegnen zu können, das Zweckentfremdungsrecht an geltendes europäisches Recht anzupassen und die Kurzzeitvermietung durch die Reduzierung der genehmigungsfreien Tage besser regulieren zu können. Des Weiteren begrüßt das Präsidium die neuen Handlungsoptionen der Treuhandverwaltung, Wohnraumübernahme und Enteignung.

Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung

Das Präsidium nimmt den Sachstand zu den verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren zur Kenntnis und begrüßt dankend die Klagebereitschaft der klageführenden Kommunen.

Das Präsidium bekräftigt die Forderung nach einer landesgesetzlichen Umsetzung des bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, den Kostenanteil des Landes an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule zu erhöhen. Weiterhin wird die Landesregierung aufgefordert, die Mittel des Bundes für den Betrieb der offenen Ganztagschulen jedenfalls hälftig an die Kommunen weiterzuleiten.

Das Präsidium begrüßt die Initiative der regierungstragenden Fraktionen, Schließzeiten der offenen Ganztagschulen in den Ferienzeiten zu ermöglichen. Gleichzeitig fordert das Präsidium die Landesregierung sowie die regierungstragenden Fraktionen auf, die beabsichtigte Wochenzahl der ermöglichten Schließzeiten nicht in Bezug auf das Schuljahr, sondern vielmehr dem Wortlaut des § 24 SGB VIII ab dem 1. August 2026 folgend zu definieren.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, insbesondere im Bereich der Förderschulen die Gewährleistung von Betreuung nicht zusätzlich auf die Kommunen abzuwälzen. Hierbei sind die

Reduktion von Unterrichtszeiten ebenso durch das Land aufzufangen, wie die beabsichtigte Umwandlung in gebundene Ganztagschulen nicht zu verwehren ist.

18. und 19. Schulrechtsänderungsgesetz

Das Präsidium nimmt den Sachstand zum 18. und 19. Schulrechtsänderungsgesetz zur Kenntnis.

Das Präsidium bekräftigt den Beschluss zum 18. Schulrechtsänderungsgesetz in seiner 223. Sitzung am 26. Februar 2026. Weiter fordert das Präsidium die Landesregierung auf, den Entwurf eines Belastungsausgleichsgesetzes schulischer Vorkurse grundlegend zu überarbeiten und in zentralen Punkten zu erweitern. Hierbei ist insbesondere der vorgesehene Verteilmechanismus zu ändern und auf die Anwendung des Schulsozialindexes zu verzichten sowie mit Blick auf die Beförderungskosten einen Flächenfaktor einzuführen.

Das Präsidium begrüßt grundsätzlich die mit dem 19. Schulrechtsänderungsgesetz verbundenen Neuregelungen. Das Präsidium macht deutlich, dass die vorgesehene Änderung in § 46 Abs. 6 Schulgesetz zu kurz greift und den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird. Das Präsidium fordert die Landesregierung daher auf, in Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über eine Neugestaltung der Regelungen von gemeindegrenzenübergreifender Beschulung einzutreten.

Konnexitätsgespräche betreffend Wärmeplanung

Das Präsidium unterstreicht, dass die nordrhein-westfälischen Städte ihre Wärmeplanungen unter hoher Anstrengung und mit großem, vor allem kommunikativen Aufwand vorangetrieben haben. Viele Städte und Gemeinden haben für die vom Land übertragene Aufgabe Personal eingestellt.

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung für die anstehende Fortschreibung der Wärmepläne frühzeitig in die Gespräche über die Konnexität eingetreten ist.

Kommunale Wärmeplanung ist eine Daueraufgabe. Die Pläne werden fortlaufend anzupassen und fortzuschreiben sein. Das Präsidium hält es daher nicht für ausreichend, im Fortschreibungszeitraum von fünf Jahren der Berechnung des Belastungsausgleichs eine nur einmalige Fortschreibung zugrunde zu legen. Es fordert die Landesregierung auf, den Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmeplanung auskömmlich zu gestalten. Die vorgelegte Kostenfolgeabschätzung wird den notwendigen Personal- und Sachkosten noch nicht gerecht.

Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie /Luftreinhaltefahrpläne für Kommunen

Das Präsidium nimmt die Entwürfe zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Neufassung der 39. BImSchV zur Kenntnis. Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie dient insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit und liegt im kommunalen Interesse. Es erscheint jedoch problematisch, dass aufgrund der künftigen Rechtsgrundlagen vorrangig Maßnahmen durch das kommunale Beschaffungswesen und im Straßenverkehr zu erwarten sind, während andere Quellen – mangels frühzeitiger Anpassung der für sie geltenden Emissionswerte – weiter erheblichen Anteil an den Luftschadstoffen haben (können). Der Bund muss deshalb dafür Sorge tragen, dass die Überschreitung künftiger Grenzwerte durch Emittenten, auf die Städte und Gemeinden keinen Einfluss haben, nicht auf kommunaler Ebene kompensiert werden muss.

Das Präsidium begrüßt, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit den kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt hat, um insbesondere die neuen Luftreinhaltefahrpläne mit den betroffenen Städten frühzeitig aufzustellen. Fahrverbote als härteste Maßnahme zur Verringerung der Immissionswerte sind dabei, wenn möglich, zu vermeiden.

Das Präsidium erwartet, dass das Land die Kommunen darüber hinaus durch Förderprogramme zugunsten emissionsärmerer Mobilität unterstützt und diese verlässlich mit entsprechenden Mitteln hinterlegt. So darf es etwa nicht wieder zu einem Förderstopp für den Umstieg von Nutzfahrzeugflotten, wie zuletzt beim Förderprogramm *progres.NRW*, kommen.